

TE OGH 2001/5/8 14Os29/01

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.05.2001

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat am 8. Mai 2001 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Massauer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Mayrhofer, Dr. Holzweber, Dr. Ratz und Dr. Philipp als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Dr. Mann als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Hubert K***** und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens der versuchten schweren Nötigung nach §§ 15, 105 Abs 1, 106 Abs 1 Z 1 StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Hubert K***** gegen das Urteil des Landesgerichtes Salzburg als Schöffengericht vom 13. Dezember 2000, GZ 38 Vr 622/98-72, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt: Der Oberste Gerichtshof hat am 8. Mai 2001 durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Massauer als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr. Mayrhofer, Dr. Holzweber, Dr. Ratz und Dr. Philipp als weitere Richter, in Gegenwart der Richteramtsanwärterin Dr. Mann als Schriftführerin, in der Strafsache gegen Hubert K***** und einen anderen Angeklagten wegen des Verbrechens der versuchten schweren Nötigung nach Paragraphen 15,, 105 Absatz eins,, 106 Absatz eins, Ziffer eins, StGB und anderer strafbarer Handlungen über die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung des Angeklagten Hubert K***** gegen das Urteil des Landesgerichtes Salzburg als Schöffengericht vom 13. Dezember 2000, GZ 38 römisch fünf r 622/98-72, nach Anhörung der Generalprokurator in nichtöffentlicher Sitzung zu Recht erkannt:

Spruch

Der Nichtigkeitsbeschwerde wird teilweise Folge gegeben, das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Schulterspruch des Hubert K***** wegen der zu B/VIII genannten (Betriebs-) Tat sowie in der Subsumtion der zu C/3 bezeichneten Körperverletzung unter § 84 Abs 1 StGB, demzufolge auch im Strafausspruch hinsichtlich des Angeklagten Hubert K***** aufgehoben und die Sache im Umfang der Aufhebung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen. Der Nichtigkeitsbeschwerde wird teilweise Folge gegeben, das angefochtene Urteil, das im Übrigen unberührt bleibt, im Schulterspruch des Hubert K***** wegen der zu B/VIII genannten (Betriebs-) Tat sowie in der Subsumtion der zu C/3 bezeichneten Körperverletzung unter Paragraph 84, Absatz eins, StGB, demzufolge auch im Strafausspruch hinsichtlich des Angeklagten Hubert K***** aufgehoben und die Sache im Umfang der Aufhebung zur neuerlichen Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurückverwiesen.

Im Übrigen werden die Nichtigkeitsbeschwerde und die Berufung "wegen Schuld" zurückgewiesen.

Mit seiner Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe wird der Angeklagte K***** auf die kassatorische Entscheidung verwiesen.

Dem Angeklagten K***** fallen auch die auf den erfolglosen Teil seiner Rechtsmittel entfallenden Kosten des Rechtsmittelverfahrens zur Last.

Text

Gründe:

Mit dem angefochtenen Urteil wurden Hubert K***** und Alexander S***** der Vergehen der Hehlerei nach § 164 Abs 1 und 3 StGB (A/I) und des schweren Betruges nach §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 2 StGB (B/I-VIII), Hubert K***** darüber hinaus des Verbrechens des Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 129 Z 1 StGB (A/II/I) sowie (unter Missachtung des § 29 StGB zusätzlich) des (versuchten) Diebstahls nach §(§ 15,) 127 StGB (A/II/2), des Vergehens der gefährlichen Drohung nach § 107 Abs 1 und 2 StGB (C/I), des Verbrechens der versuchten schweren Nötigung nach §§ 15, 105 (Abs 1), 106 Abs 1 Z 1 StGB (C/2) sowie des Vergehens der schweren Körperverletzung nach §§ 83 Abs I, 84 Abs 1 StGB (C/3) schuldig erkannt.Mit dem angefochtenen Urteil wurden Hubert K***** und Alexander S***** der Vergehen der Hehlerei nach Paragraph 164, Absatz eins und 3 StGB (A/I) und des schweren Betruges nach Paragraphen 146,, 147 Absatz eins, Ziffer eins und Absatz 2, StGB (B/I-VIII), Hubert K***** darüber hinaus des Verbrechens des Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127,, 129 Ziffer eins, StGB (A/II/I) sowie (unter Missachtung des Paragraph 29, StGB zusätzlich) des (versuchten) Diebstahls nach §(Paragraph 15,,) 127 StGB (A/II/2), des Vergehens der gefährlichen Drohung nach Paragraph 107, Absatz eins und 2 StGB (C/I), des Verbrechens der versuchten schweren Nötigung nach Paragraphen 15,, 105 (Absatz eins,), 106 Absatz eins, Ziffer eins, StGB (C/2) sowie des Vergehens der schweren Körperverletzung nach Paragraphen 83, Abs I, 84 Absatz eins, StGB (C/3) schuldig erkannt.

Soweit dies für das vorliegende Rechtsmittelverfahren von Bedeutung ist, haben

A/I Hubert K***** in Salzburg allein fremde bewegliche Sachen teils durch Einbruch "sich mit dem Vorsatz zugeeignet bzw zuzueignen versucht" (gemeint: anderen mit dem Vorsatz weggenommen und wegzunehmen versucht), sich durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, und zwar

1. am 16. Juli 1997 durch Einbruch dem Anton G***** ein Handy in unbekanntem Wert und Silbermünzen im Wert von 2.700 S und

2. am 16. April 1999 zum Nachteil eines Verfügungsberechtigten der Firma S***** einen CD-Player und eine CD im Gesamtwert von 3.019 S, wobei diese Tat beim Versuch geblieben ist;

B. Hubert K***** und Alexander S***** im Raum von Linz und Wels im bewussten und gewollten Zusammenwirken als Mittäter mit dem Vorsatz, sich durch das Verhalten der Getäuschten unrechtmäßig zu bereichern, Angestellte nachstehend bezeichneter Firmen unter der Vorgabe, redliche Scheckaussteller zu sein "und Beilegung von Falschnamen und falscher Beweismittel", indem sie Schecks mit falschen Namen unterfertigten, sohin durch Täuschung über Tatsachen, zu Handlungen, nämlich zur Warenausfolgung verleitet, wodurch "diese bzw zum Teil die Salzburger Sparkasse durch Nichteinlösung bzw durch die teilweise Einlösung der Schecks" einen (insgesamt) 25.000 S übersteigenden Schaden erlitten haben, und zwar

I. am 17. Juli 1997 die Firma Uhren & Schmuck Boutiquen Wolfgang und Oliver M***** GmbH durch die Ausfolgung von drei Uhren, einen Schaden in der Höhe von 19.860 S (richtig: 19.850 S);römisch eins. am 17. Juli 1997 die Firma Uhren & Schmuck Boutiquen Wolfgang und Oliver M***** GmbH durch die Ausfolgung von drei Uhren, einen Schaden in der Höhe von 19.860 S (richtig: 19.850 S);

II. am 16. Juli 1997 die Firma K***** GmbH durch die Ausfolgung von vier Waagen, davon zwei Präzisionswaagen, einen Schaden in der Höhe von 8.412 S;römisch II. am 16. Juli 1997 die Firma K***** GmbH durch die Ausfolgung von vier Waagen, davon zwei Präzisionswaagen, einen Schaden in der Höhe von 8.412 S;

III. am 16. Juli 1997 Gudrun F***** durch die Ausfolgung von zwei Uhren einen Schaden in der Höhe von 14.220 S;römisch III. am 16. Juli 1997 Gudrun F***** durch die Ausfolgung von zwei Uhren einen Schaden in der Höhe von 14.220 S;

IV. am 16. Juli 1997 das Musikhaus F***** durch die Ausfolgung eines Musikinstrumentes einen Schaden in der Höhe von 12.100 S;römisch IV. am 16. Juli 1997 das Musikhaus F***** durch die Ausfolgung eines Musikinstrumentes einen Schaden in der Höhe von 12.100 S;

V. am 16. Juli 1997 Gerhard K***** durch die Ausfolgung von drei Dupont-Feuerzeugen und einer Stange Zigaretten einen Schaden in der Höhe von 20.500 S; römisch fünf. am 16. Juli 1997 Gerhard K***** durch die Ausfolgung von drei Dupont-Feuerzeugen und einer Stange Zigaretten einen Schaden in der Höhe von 20.500 S;

VI. am 16. Juli 1997 die Firma H***** GmbH durch die Ausfolgung zweier Handys einen Schaden in der Höhe von 16.500 S; römisch VI. am 16. Juli 1997 die Firma H***** GmbH durch die Ausfolgung zweier Handys einen Schaden in der Höhe von 16.500 S;

VII. am 16. Juli 1997 die Firma Juwelier W***** GmbH durch die Ausfolgung von zwei Ringen und eines Colliers einen Schaden in der Höhe von 7.265 S; römisch VII. am 16. Juli 1997 die Firma Juwelier W***** GmbH durch die Ausfolgung von zwei Ringen und eines Colliers einen Schaden in der Höhe von 7.265 S;

VIII. am 16. August 1997 Helmut W***** durch die Ausfolgung von Uhren einen Schaden in der Höhe von 14.134 S; römisch VIII. am 16. August 1997 Helmut W***** durch die Ausfolgung von Uhren einen Schaden in der Höhe von 14.134 S;

C. Hubert K***** allein am 2. August 2000 in Salzburg Margot K*****-A*****

3. durch zahlreiche Faustschläge gegen den Körper und Fußtritte gegen die am Boden liegende Frau sowie durch Würgen am Körper verletzt, wobei die Tat eine leichte Gehirnerschütterung, eine starke Schwellung der linken Gesichtshälfte, Sehstörungen am linken Auge, starke Prellungen des linken Oberarms, eine Wirbelverschiebung im Nackenbereich, Rippenprellungen, Brustbereichprellungen, starke Schmerzen im Bauchbereich und eine Verstauchung der Wirbelsäule (vgl US 10) zur Folge hatte. 3. durch zahlreiche Faustschläge gegen den Körper und Fußtritte gegen die am Boden liegende Frau sowie durch Würgen am Körper verletzt, wobei die Tat eine leichte Gehirnerschütterung, eine starke Schwellung der linken Gesichtshälfte, Sehstörungen am linken Auge, starke Prellungen des linken Oberarms, eine Wirbelverschiebung im Nackenbereich, Rippenprellungen, Brustbereichprellungen, starke Schmerzen im Bauchbereich und eine Verstauchung der Wirbelsäule vergleiche US 10) zur Folge hatte.

Die Schulterspruchpunkte A/II/I, B/I bis VIII und C/3 bekämpft der Angeklagte Hubert K***** mit seiner auf die Nichtigkeitsgründe der Z 4, 5 und 9 lit a (inhaltlich Z 10) des § 281 Abs 1 StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde (die Punkte C/1 und 2 nimmt er zwar nicht von seiner Anfechtungserklärung aus, bringt aber im Rechtsmittel inhaltlich nichts dagegen vor). Zudem hat dieser Angeklagte in der Hauptverhandlung "Berufung wegen Schuld" angemeldet (S 351/II). Die Schulterspruchpunkte A/II/I, B/I bis römisch VIII und C/3 bekämpft der Angeklagte Hubert K***** mit seiner auf die Nichtigkeitsgründe der Ziffer 4., 5 und 9 Litera a, (inhaltlich Ziffer 10,) des Paragraph 281, Absatz eins, StPO gestützten Nichtigkeitsbeschwerde (die Punkte C/1 und 2 nimmt er zwar nicht von seiner Anfechtungserklärung aus, bringt aber im Rechtsmittel inhaltlich nichts dagegen vor). Zudem hat dieser Angeklagte in der Hauptverhandlung "Berufung wegen Schuld" angemeldet (S 351/II).

Hingegen hat der Angeklagte Alexander S***** kein Rechtsmittel ergriffen.

Rechtliche Beurteilung

Die Nichtigkeitsbeschwerde ist teilweise begründet.

Zu Recht rügt der Beschwerdeführer (nominell Z 9 lit a, sachlich aber Z 10) das Fehlen von Feststellungen zur wenigstens fahrlässigen Herbeiführung des die Körperverletzung nach § 84 Abs 1 StGB qualifizierenden Erfolges (§ 7 Abs 2 StGB). Dieser Mangel erfordert die teilweise Aufhebung des Schulterspruchpunktes C/3, sodass die gleichfalls gegen die in Rede stehende Qualifikation gerichtete Verfahrensrüge (Z 4) auf sich beruhen kann. Zu Recht rügt der Beschwerdeführer (nominell Ziffer 9, Litera a,, sachlich aber Ziffer 10,) das Fehlen von Feststellungen zur wenigstens fahrlässigen Herbeiführung des die Körperverletzung nach Paragraph 84, Absatz eins, StGB qualifizierenden Erfolges (Paragraph 7, Absatz 2, StGB). Dieser Mangel erfordert die teilweise Aufhebung des Schulterspruchpunktes C/3, sodass die gleichfalls gegen die in Rede stehende Qualifikation gerichtete Verfahrensrüge (Ziffer 4,) auf sich beruhen kann.

Der gegen den Schulterspruch wegen schweren Betruges (B/I-VIII) gerichteten Beschwerde kommt bloß in Ansehung des Punktes B/VIII Berechtigung zu.

Durch die Ablehnung der auf unzulässige Erkundungsbeweise hinauslaufenden Anträge auf Einholung und Begutachtung einer Schriftprobe sowie zeugenschaftliche Vernehmung des Christian S***** wurden Verteidigungsrechte (Z 4) nicht verletzt, weil bei der Antragstellung nicht dargetan wurde, weshalb der damit

intendierte Nachweis der - durch kein Verfahrensergebnis indizierten - Täterschaft des Genannten erbracht werden könnte. Durch die Ablehnung der auf unzulässige Erkundungsbeweise hinauslaufenden Anträge auf Einholung und Begutachtung einer Schriftprobe sowie zeugenschaftliche Vernehmung des Christian S***** wurden Verteidigungsrechte (Ziffer 4,) nicht verletzt, weil bei der Antragstellung nicht dargetan wurde, weshalb der damit intendierte Nachweis der - durch kein Verfahrensergebnis indizierten - Täterschaft des Genannten erbracht werden könnte.

Fehl geht auch die Mängelrüge (Z 5), soweit sie sich gegen die Schuldsprüche wegen Einbruchsdiebstahls zum Nachteil des Anton G***** (A/II/I) - bei welcher Gelegenheit die Täter die betrügerisch begebenen Schecks an sich brachten - und wegen schweren Betruges durch die Scheckeinlösungen am 16. und 17. Juli 1997 (B/I-VII) richtet. Fehl geht auch die Mängelrüge (Ziffer 5,), soweit sie sich gegen die Schuldsprüche wegen Einbruchsdiebstahls zum Nachteil des Anton G***** (A/II/I) - bei welcher Gelegenheit die Täter die betrügerisch begebenen Schecks an sich brachten - und wegen schweren Betruges durch die Scheckeinlösungen am 16. und 17. Juli 1997 (B/I-VII) richtet.

Das Schöffengericht hat die Täterschaft des Beschwerdeführers hinsichtlich dieser strafbaren Handlungen - der Beschwerde zuwider logisch und empirisch einwandfrei - nicht bloß auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Wolfgang C***** (S 341 ff iVm ON 22) begründet, wonach der Angeklagte K***** mit "hoher Wahrscheinlichkeit" der Scheckaussteller in den Fällen B/I-VI ist, sondern ferner daraus abgeleitet, dass Hubert K***** , wenn auch nur zum Teil, von Getäuschten als Täter erkannt wurde und die unter B/II-VII bezeichneten Betrugshandlungen noch am Tag des Einbruchsdiebstahls (A/II/1) innerhalb enger zeitlicher Grenzen begangen wurden (US 12-15). Das Schöffengericht hat die Täterschaft des Beschwerdeführers hinsichtlich dieser strafbaren Handlungen - der Beschwerde zuwider logisch und empirisch einwandfrei - nicht bloß auf das Gutachten des Sachverständigen Dr. Wolfgang C***** (S 341 ff in Verbindung mit ON 22) begründet, wonach der Angeklagte K***** mit "hoher Wahrscheinlichkeit" der Scheckaussteller in den Fällen B/I-VI ist, sondern ferner daraus abgeleitet, dass Hubert K***** , wenn auch nur zum Teil, von Getäuschten als Täter erkannt wurde und die unter B/II-VII bezeichneten Betrugshandlungen noch am Tag des Einbruchsdiebstahls (A/II/1) innerhalb enger zeitlicher Grenzen begangen wurden (US 12-15).

Diese Argumentation trifft jedoch auf den erst einen Monat später verübten Scheckbetrug (B/VIII) nicht zu: Die Getäuschte Gisela L***** war der Meinung, dass der Angeklagte K***** nicht der Täter sei (S 332 f/II). Anders als im Fall B/I, bei dem die Verkäuferin Gertraud P***** gleichfalls die Tätschaft des Genannten verneinte (S 157/I), konnte sich das Schöffengericht mangels einer dazu vorliegenden Scheckauswertung hier nicht auf das Schriftgutachten stützen und kann auch von einer relevanten zeitlichen Nähe zu durch das Schriftgutachten und durch Zeugendepositionen erwiesenen Angriffen nicht die Rede sein. Dass der Mitangeklagte Alexander S***** eine durch diese strafbare Handlung erlangte Uhr an Margot K*****-A***** überließ (US 13), trägt zwar den Schuldspruch des Genannten, nicht aber jenen des Beschwerdeführers.

Der Nichtigkeitsbeschwerde war daher in dem im Spruch ersichtlichen Umfang schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort Folge zu geben, weil sich zeigte, dass die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in der Sache selbst aber noch nicht einzutreten hat (§ 285e StPO). Im Übrigen war sie bei dieser Gelegenheit als offenbar unbegründet zurückzuweisen. Der Nichtigkeitsbeschwerde war daher in dem im Spruch ersichtlichen Umfang schon bei nichtöffentlicher Beratung sofort Folge zu geben, weil sich zeigte, dass die Anordnung einer neuen Hauptverhandlung nicht zu vermeiden ist, eine Entscheidung des Obersten Gerichtshofes in der Sache selbst aber noch nicht einzutreten hat (Paragraph 285 e, StPO). Im Übrigen war sie bei dieser Gelegenheit als offenbar unbegründet zurückzuweisen.

Die Kassation des Teilzuspruchs an die Privatbeteiligte Margot K*****-A***** ist auf Grund des aufrecht bleibenden Schuldspruchs wegen des Grundtatbestands nach § 83 Abs 1 StGB iVm dem Anerkenntnis des Beschwerdeführers in exakt dieser Höhe - der Ansicht der Generalprokurator zuwider - nicht geboten. Die Kassation des Teilzuspruchs an die Privatbeteiligte Margot K*****-A***** ist auf Grund des aufrecht bleibenden Schuldspruchs wegen des Grundtatbestands nach Paragraph 83, Absatz eins, StGB in Verbindung mit dem Anerkenntnis des Beschwerdeführers in exakt dieser Höhe - der Ansicht der Generalprokurator zuwider - nicht geboten.

Die in kollegialgerichtlichen Verfahren unzulässige Schuldberufung war zurückzuweisen.

Durch die gesonderte rechtliche Unterstellung der zu A/II/1 und 2 des Schuldspruchs bezeichneten Taten als Verbrechen des Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 129 Z 1 StGB und zusätzlich als Vergehen des - im Übrigen

versuchten (US 2, 11, 16) - Diebstahls nach §§ 15, 127 StGB wurde das Strafgesetz unrichtig angewendet (§ 281 Abs 1 Z 10 StPO). Nach ständiger Judikatur sind zufolge § 29 StGB alle in einem Verfahren demselben Täter angelasteten Diebstähle, mögen sie auch weder örtlich noch zeitlich zusammenhängen oder jeder für sich rechtlich verschiedener Art sein, bei der rechtlichen Beurteilung zu einer Subsumtionseinheit sui generis zusammenzufassen (Ratz in WK2 § 29 Rz 5 ff). Dem Angeklagten fällt daher in diesem Zusammenhang allein das Verbrechen des teils vollendeten, teils versuchten Diebstahls durch Einbruch nach §§ 127, 129 Z 1 und § 15 StGB zur Last. Durch die gesonderte rechtliche Unterstellung der zu A/I/1 und 2 des Schulterspruchs bezeichneten Taten als Verbrechen des Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127., 129 Ziffer eins, StGB und zusätzlich als Vergehen des - im Übrigen versuchten (US 2, 11, 16) - Diebstahls nach §(Paragraph 15.,) 127 StGB wurde das Strafgesetz unrichtig angewendet (Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 10, StPO). Nach ständiger Judikatur sind zufolge Paragraph 29, StGB alle in einem Verfahren demselben Täter angelasteten Diebstähle, mögen sie auch weder örtlich noch zeitlich zusammenhängen oder jeder für sich rechtlich verschiedener Art sein, bei der rechtlichen Beurteilung zu einer Subsumtionseinheit sui generis zusammenzufassen (Ratz in WK2 Paragraph 29, Rz 5 ff). Dem Angeklagten fällt daher in diesem Zusammenhang allein das Verbrechen des teils vollendeten, teils versuchten Diebstahls durch Einbruch nach Paragraphen 127., 129 Ziffer eins und Paragraph 15, StGB zur Last.

Diese Gesetzesverletzungen wirkten sich indes für den Angeklagten nicht nachteilig im Sinn des § 290 Abs 1 StPO aus, weil sie in die Strafbemessung des Erstgerichtes nicht gegen § 281 Abs 1 Z 11 zweiter Fall StGB verstoßend Eingang gefunden haben (Ratz aaO Rz 6 aE, 14 Os 137/99, zuletzt 14 Os 26/01): Die Tatrichter haben nämlich neben der Faktenwiederholung das Zusammentreffen zweier Verbrechen mit bloß vier Vergehen als erschwerend gewertet (US 17), also jenes des Diebstahls eben gerade nicht zusätzlich aggravierend in Rechnung gestellt und den Umstand, dass ein Diebstahl beim Versuch blieb, ohnedies mildernd berücksichtigt (US 16). Diese Gesetzesverletzungen wirkten sich indes für den Angeklagten nicht nachteilig im Sinn des Paragraph 290, Absatz eins, StPO aus, weil sie in die Strafbemessung des Erstgerichtes nicht gegen Paragraph 281, Absatz eins, Ziffer 11, zweiter Fall StGB verstoßend Eingang gefunden haben (Ratz aaO Rz 6 aE, 14 Os 137/99, zuletzt 14 Os 26/01): Die Tatrichter haben nämlich neben der Faktenwiederholung das Zusammentreffen zweier Verbrechen mit bloß vier Vergehen als erschwerend gewertet (US 17), also jenes des Diebstahls eben gerade nicht zusätzlich aggravierend in Rechnung gestellt und den Umstand, dass ein Diebstahl beim Versuch blieb, ohnedies mildernd berücksichtigt (US 16).

Dass in einer künftigen Strafrechtauskunft zwei Delikte des Diebstahls aufscheinen werden, gereicht dem Angeklagten nicht zum Nachteil, kommt diesem Umstand doch einerseits keine Relevanz für eine allfällige Rückfallsqualifikation zu und ist er andererseits für jeden damit relevant Befassten sogleich als Fehler erkennbar.

Auch andere Nachteile sind dem Angeklagten aus der unrichtigen Anwendung des Strafgesetzes nicht erwachsen, sodass kein Anlass für ein Vorgehen nach § 290 StPO bestand. Auch andere Nachteile sind dem Angeklagten aus der unrichtigen Anwendung des Strafgesetzes nicht erwachsen, sodass kein Anlass für ein Vorgehen nach Paragraph 290, StPO bestand.

Mit seiner Berufung gegen den Ausspruch über die Strafe war der Angeklagte auf die obige kassatorische Entscheidung zu verweisen.

Die Kostenentscheidung ist in § 390a StPO begründet. Die Kostenentscheidung ist in Paragraph 390 a, StPO begründet.

Anmerkung

E61589 14D00291

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:0140OS00029.01.0508.000

Dokumentnummer

JJT_20010508_OGH0002_0140OS00029_0100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at